

strafrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmen, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendstrafrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten der Hohen Kommissarin und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

13. *ermutigt* die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu stärken, gemeinsame Indikatoren, Instrumente und Handbücher auszuarbeiten, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu bündeln, um die Wirksamkeit der Programmdurchführung zu erhöhen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Veröffentlichung "Protecting the rights of children in conflict with the law" (Schutz der Rechte von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind)<sup>301</sup>;

14. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die in der Anlage zu seiner Resolution 2005/20 vom 22. Juli 2005 enthaltenen Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren verabschiedet hat, und legt allen in Betracht kommenden Akteuren nahe, die Leitlinien nach Bedarf heranzuziehen;

15. *legt* dem unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder *nahe*, sich in seinem Schlussbericht mit der im System der Jugendgerichtsbarkeit vorherrschenden Gewalt auseinanderzusetzen;

16. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wiederaufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, namentlich über die vorgeschlagene Kommission für Friedenskonsolidierung und die Gruppe Rechtshilfe die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

18. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen

Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Aufarbeitung von Unrecht in Postkonfliktsituationen;

19. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

#### RESOLUTION 60/160

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>302</sup>.

#### 60/160. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre späteren Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*feststellend*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>303</sup> bekräftigt,

*besorgt* über die Häufigkeit und die Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders leicht Opfer von Vertreibung werden,

*in der Erkenntnis*, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

*unter Betonung* der Rolle, die nationale Institutionen bei der Frühwarnung vor problematischen Situationen im Zusammenhang mit Minderheiten übernehmen können,

<sup>301</sup> In Englisch verfügbar unter [http://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Protecting\\_children\\_en.pdf](http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Protecting_children_en.pdf).

<sup>302</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowenien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>303</sup> Siehe Resolution 60/1.

*hervorhebend*, wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

*aner kennend*, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

*feststellend*, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 1. bis 5. März 2004 beziehungsweise vom 30. Mai bis 3. Juni 2005 ihre zehnte und elfte Tagung abgehalten hat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Ernennung einer unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen durch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 29. Juli 2005, auf Grund des Ersuchens der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/79 vom 21. April 2005<sup>304</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>305</sup>;

2. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

3. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>306</sup>, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>307</sup>, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

4. *legt den Staaten nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

5. *fordert die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten

Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

6. *fordert die Staaten auf*, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen möglicherweise unterschiedlich gearteten Risiken ausgesetzt sind;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

8. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;

9. *fordert den Generalsekretär auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in bestehenden oder möglichen Situationen, die Minderheiten betreffen, behilflich sein können;

10. *fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den *United Nations Guide for Minorities* (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) weit zu verbreiten;

11. *ersucht die Hohe Kommissarin*, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

12. *begrüßt die interinstitutionellen Konsultationen*, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

13. *ermutigt die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethni-

<sup>304</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>305</sup> A/60/333.

<sup>306</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>307</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf).

sehen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

14. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat in vollem Umfang wahrzunehmen, dabei ihre Arbeit auf den interaktiven Dialog mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und die konzeptionelle Unterstützung der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen sowie den Dialog mit ihr zu konzentrieren und auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse weitere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen zu empfehlen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen, insbesondere ihren Menschenrechtsorganen, organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 60/161

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)<sup>308</sup>.

#### **60/161. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Ver-

pflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre weite Verbreitung ist,

*sowie unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 59/192 vom 20. Dezember 2004 und die Resolution 2005/67 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005<sup>309</sup>,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

*ernstlich besorgt* über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in verschiedenen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies nachteilig auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

*unter Hinweis* darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über die Zunahme neuer restriktiver Rechtsvorschriften, die die Schaffung nichtstaatlicher Organisationen und ihre Tätigkeit regulieren, sowie über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

*besorgt* über die erhebliche Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für besondere Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, namentlich auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, bei der Förderung des Zugangs zur Justiz und zu Informationen und der Partizipation der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen sowie bei der Förderung, Stärkung und Erhaltung der Demokratie,

*in der Erkenntnis*, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, den Frieden durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Menschenrechtssituation überwachen und darüber berichten,

<sup>308</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>309</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.